

Herausgeber und verantwortl. Redakteur:
Karl H o n a y

99
Dritte Ausgabe

.....Wien, Dienstag, den 15. März 1927.

Ladensperre in der Messewoche. Der Wiener Magistrat veröffentlicht folgende amtliche Darstellung:

Nach der Gewerbeordnung hat der Magistrat die Ermächtigung, an höchstens zwanzig Tagen des Jahres die Ladenschlusszeit um höchstens eine Stunde hinauszuschieben, das ist also im Lebensmittel-detailhandel von 7 auf 8 Uhr, im übrigen Detailhandel von 6 auf 7 Uhr. In jedem der letzten Jahre hatte der Wiener Handelsgenossenschaftsverband angesucht, dass von dieser Ermächtigung während der Messezeit Gebrauch gemacht werde. Diesem Ansuchen wurde auch stets stattgegeben. Im heurigen Jahre wurde ein solches Ansuchen von keiner der berufenen Korporationen gestellt, vielmehr richtete der Handelsgenossenschaftsverband am 29. Jänner d. J. an die Behörde das Ansuchen, die zwanzig Tage derart zu verteilen, dass am Charsamstag, Pfingstsamstag, Sylvester und an siebzehn Tagen vor Weihnachten der Ladenschluss um eine Stunde hinausgeschoben werde.

Obwohl nach diesem Ansuchen als erster Tag der Charsamstag, das ist der 16. April in Betracht kommt, hat der Magistrat bereits eine Besprechung über die Angelegenheit mit den Interessenten abgehalten. Bei dieser Besprechung fand der Antrag des Handelsgenossenschaftsverbandes keine allgemeine Zustimmung. Zur Frage der Erstreckung der Ladensperre in der Zeit vor Weihnachten äusserten sich die Arbeitgeber pro, die Arbeitnehmer kontra.

Ein Vertreter des Gremiums stellte den Antrag, neben den zwanzig Tagen auch überdies während der Frühjahrsmesse den späteren Ladenschluss zugestatten. Er zog jedoch den Antrag mit Rücksicht auf die Rechtsbelehrung über seine gesetzliche Zulässigkeit wieder zurück.

Es lag also überhaupt kein Antrag bezüglich der Frühjahrsmesse vor, weshalb also der Magistrat auch keine Veranlassung hatte, für diese Zeit eine Verfügung zu treffen.

Die Tatsache, dass im Kollektivvertrag die Verpflichtung der Arbeitnehmer zur längeren Arbeitszeit während der Frühjahrs- und Herbstmesse festgelegt ist, konnte hier nicht in Betracht kommen, weil sie sich bloss als eine Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern darstellt.

Heute, den 15. März 1927, mittags hat nun ein Vertreter des Handelsgenossenschaftsverbandes den Antrag gestellt, falls dem Antrag vom Jänner dieses Jahres nicht schon jetzt stattgegeben werden sollte, für die restlichen fünf Tage der Wiener Frühjahrsmesse die Verschiebung des Ladenschlusses zu gestatten.

Ueber diesen neuerlichen Antrag wurden zunächst die Korporationen, die bei der letzten Besprechung vertreten gewesen waren, telefonisch befragt. Die Handelskammer sprach sich für die Verschiebung der Ladenschlusszeit während der Frühjahrsmesse aus, die Genossenschaft der nicht protokollierten Handelsleute und das Handelsgremium Sechshaus dagegen, wohl aber für Weihnachten. Da ferner der Detaillistenverband die Verschiebung des Ladenschlusses für die Wiener Frühjahrsmesse begehrte und die Gehilfenschaft dagegen keine Einwendung erhob, wurde schliesslich auf Grund des heutigen Antrages der Spitzenorganisation, das ist des Handelsgenossenschaftsverbandes, die Entscheidung getroffen, dass während der letzten fünf Tage der diesjährigen Frühjahrsmesse die Geschäfte im Lebensmittel-detailhandel um 8 Uhr, im übrigen Detailhandel um 7 Uhr abends zu sperren sind.